

Stellungnahme der Badai

zum geplanten Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)



Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Stellungnahmeverfahren zum Informationsfreiheitsgesetz erlaube ich mir, im Namen der Badai wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Badai begrüßt im Sinne der öffentlichen Transparenz, ohne die eine funktionierende Demokratie kaum möglich ist, den Vorstoß, das Amtsgeheimnis abzuschaffen. Der vorliegende Entwurf scheint uns allerdings größtenteils eine Beibehaltung, wenn nicht gar Verschlechterung, des status quo unter einem klingenderen Titel zu sein - im Gegenteil sind die Ausnahmen von der Informationspflicht noch weiter gefasst als bisher.

Um BürgerInnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen fordern wir jedenfalls auch die Schaffung eines Informationsfreiheitsbeauftragten, der auch Behörden bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Seite stehen kann, etwa durch die Schaffung von einheitlichen Richtlinien.

Im Folgenden möchten wir auf einige Bestimmungen einzeln eingehen:

§ 2

Die Ausnahme von "nicht zu veraktenden Entwürfen und Notizen" ist uns nicht verständlich. Jede vorhandene Information - in welcher Form sie auch immer vorliegen mag - muss auch als Information im Sinne dieses Gesetzes gelten. Auch die Beschränkung auf "amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende" Aufzeichnungen scheint unnötigen Spielraum für Interpretation zu lassen.

§ 4

Während wir diese Veröffentlichungspflicht (insbesondere auch die Veröffentlichung in offenen, maschinenlesbaren Formaten) sehr begrüßen, fehlt uns neben der Definition von "Informationen im allgemeinen Interesse" auch die Transparenz in der Durchführung. Bei beiden Problemen wäre ein unabhängiger Informationsfreiheitsbeauftragter hilfreich, der Richtlinien und Berichte veröffentlichen könnte.



§ 6 Abs. 1

Ziffer 8, "Wahrung anderer, gleich wichtiger öffentlicher gesetzlich bestimmter Interessen", scheint eine Art Freibrief zur Zurückhaltung jeglicher Information zu sein. Dabei sind die Ziffern 1 bis 7 ohnehin schon so umfassend, dass beinahe jede Information verweigert werden kann.

§ 6 Abs. 2

Wir sehen sehr positiv, dass eine Information, die teilweise der Geheimhaltung unterliegt, explizit nicht komplett zurückgehalten werden darf, sondern nur zu den Teilen, die geheimzuhalten sind.

§ 7 Abs. 1

Mündlich oder telefonisch eingebrachte Anträge erschweren im Nachhinein die Beweisführung für beide Seiten, falls eine Auskunft nicht erteilt wird. Es wäre daher sehr hilfreich, wenn mündlich eingebrachte Anträge sofort schriftlich bestätigt werden müssten.

§ 8

Die Frist von acht Wochen (die sogar noch um acht Wochen verlängert werden kann) ist in den meisten Fällen absolut unverständlich - diese Frist ist auf zwei Wochen zu verkürzen, mit einer möglichen Verlängerung um weitere zwei Wochen. Falls es bestimmte Informationstypen gibt, deren Erteilung üblicherweise mehr als vier Wochen dauert, sollen spezifische Ausnahmen definiert werden.

§ 9 Abs. 3

Es ist klarzustellen, dass eine Nichterteilung nicht aufgrund von Personalmangel erfolgen darf. Welche Beeinträchtigungen nun genau "unverhältnismäßig" wären, bleibt offen.

§ 10

Dass ein betroffener Dritter "nach Tunlichkeit [...] zu hören" sei, ist eine äußerst ungenaue Vorgabe, wo es um den Schutz persönlicher Daten geht, zumal eine Informationserteilung durchaus eine Verletzung des Datenschutzgesetzes darstellen kann. Stattdessen soll von einer Anhörung eines Betroffenen nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden dürfen.

§ 11 Abs. 1

Wenn eine Information nicht erteilt wird, sollte dies automatisch zur Erlassung eines entsprechenden Bescheides führen.



§ 11 Abs. 2

Was in diesem Kontext ein "Akt der Gesetzgebung" sein soll, bleibt vollkommen unklar.

§ 12 Abs. 3

Die Gebühr in der Höhe von 30 Euro ist absolut inakzeptabel. Aktuell werden für solche Bescheide zumeist keine Gebühren verrechnet, die Einführung einer solchen Gebühr wäre eine unverhältnismäßige Belastung der BürgerInnen.

§ 14 Abs. 5

Dass das Recht auf Zugang zu Informationen auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen ist, bedeutet, dass die Verfahrenskosten von der unterlegenen Partei zu tragen sind. Dieses finanzielle Risiko kann Menschen davon abhalten, ihre Rechte geltend zu machen.

§ 15

Diese Bestimmung ist besonders gefährlich: Jede Bestimmung in einem anderen Bundes- oder Landesgesetz, das (und zwar ganz allgemein) Bestimmungen über das Recht auf Zugang zu Informationen oder über deren Geheimhaltung beinhaltet, führt dazu, dass das IFG überhaupt nicht anzuwenden ist.

Im Großen und Ganzen ist festzustellen, dass sich durch diesen Entwurf die aktuelle Situation nicht verbessern, sondern in mehrerlei Hinsicht sogar verschlechtern würde. Die Badai setzt sich für Transparenz im öffentlichen Bereich ein, doch dieser Gesetzesentwurf verfehlt dieses Ziel eindeutig und ist aus unserer Sicht nicht zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen,

für die Badai

Klaus-Uwe Mitterer
Badaisprecher

office@badai.at